Inhalt

Seite

1 Vorwort 3

Autorenverzeichnis 5

2 **Gesetzliche Grundlagen – GOZ/GOÄ**

Darstellung der GOZ-Paragraphen 1 bis 12 7

Darstellung der GOÄ-Paragraphen 1 bis 12 12

3 **Leistungen aus dem GOZ-Leistungsverzeichnis**

Kurzübersicht 19

A Allgemeine zahnärztliche Leistungen 21

B Prophylaktische Leistungen 37

C Konservierende Leistungen 55

D Chirurgische Leistungen 139

E Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums 193

F Prothetische Leistungen 247

G Kieferorthopädische Leistungen 313

H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen 343

J Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen 371

K Implantologische Leistungen 395

L Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen 435

4 Checkliste berechenbarer Materialien 441

5 Auszug aus dem Gebührenverzeichnis für Ärzte zum Download 443

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

das vorliegende Handbuch zur zahnärztlichen Privatliquidation wurde entwickelt, um Ihnen vertiefendes Wissen zur zahnmedizinischen Abrechnung zur Verfügung zu stellen und Ihnen die Abrechnung zu erleichtern.

Die Spitta Specials-Serie geht über das Grundlagenwissen hinaus und ist für diejenigen geeignet, die ihre Abrechnungskenntnisse erweitern und ihre Honorierung optimieren möchten.

Das GOZ Specials ist speziell für zahnmedizinisches Fachpersonal sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte konzipiert. Es bietet Ihnen einen klaren Überblick über die Abrechnungsvoraussetzungen, zusätzliche Abrechnungsmöglichkeiten und wertvolles Expertenwissen, um Ihre Fachkenntnisse gezielt zu vertiefen.

Dank farbiger Markierungen erkennen Sie auf einen Blick die relevanten Abrechnungsregelungen zu jeder Leistungsposition. So sehen Sie sofort, welche Leistungen abrechenbar sind, welche nicht und welche Besonderheiten zu beachten sind.

Es wird nach sechs Farben unterschieden:

- Blau hinterlegt sind die Voraussetzungen und Bestimmungen zur Abrechnung der Leistung,
- gelb umrandet sind allgemeine Hinweise zur optimalen Abrechnung,
- in den orangen Kästen wird das Spezialwissen zur Abrechnung von GOZ-Leistungen erläutert,
- zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung sind grün hinterlegt,
- in den roten Kästen steht, in welchen Fällen keine Abrechnung der Leistung erfolgen kann und
- in den violetten Kästen ist vermerkt, welche außervertraglichen bzw. analogen Leistungen möglich sind.

Dieser praxiserprobte Abrechnungsratgeber bietet Ihnen schnelle und richtlinienkonforme Unterstützung bei allen Abrechnungsfragen – für mehr Sicherheit und Effizienz im Praxisalltag!

Viel Spaß und Erfolg beim Einsatz in der Praxis wünschen die Autorin Andrea Zieringer und das Spitta-Abrechnungsteam!

1010

Punktzahl: 100 | 1,0-fach: 5,62 € | 2,3-fach: 12,94 € | 3,5-fach: 19,68 €

Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten

Abrechnungsbestimmung:

Die Leistung nach der Nummer 1000 ist innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 1010 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.

Die Leistungen umfassen

- *die Erhebung von Mundhygiene-Indizes,*
- *das Anfärben der Zähne,*
- *die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und*
- *die Motivierung des Patienten.*

Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.

- Kontrolle des Übungserfolgens
- Erhebung eines Mundhygienestatus
- ggf. Anfärben der Zähne
- praktische Unterweisung mit individuellen Übungen
- Motivierung des Patienten
- Mindestdauer 15 Minuten
- dreimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig

Hinweise

- Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten. Wird die Mindestdauer insgesamt eingehalten, so kann die GOZ-Nr. 1010 auch auf mehrere Sitzungen verteilt werden.
- Voraussetzung ist die Einzelunterweisung eines Patienten
- Der im Rahmen der GOZ-Nr. 1000 erstellte Index sollte beibehalten werden.
- Die Dokumentation des erhobenen Mundhygienestatus ist notwendig, ein bestimmtes Formblatt ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- Die Leistung ist neben den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000 und den GOÄ-Nrn. 1, 5, 6 nur dann in gleicher Sitzung berechnungsfähig, wenn der Leistungsinhalt ein anderer als Individualprophylaxe ist. Ein Hinweis auf der Rechnung ist erforderlich!
- Die GOZ-Nr. 1010 ist innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig.
- Die GOZ-Nr. 1010 ist auch in Verbindung mit der Erhebung eines PSI-Status oder Parodontalstatus berechnungsfähig.
- Lediglich Hinweise zur zahngesunden Ernährung sind mit der GOZ-Nr. 1010 abgegolten, jedoch nicht das Erstellen eines schriftlichen Diätplans (= GOÄ-Nr. 76).

Specials

- Berechnung z. B.
  - GOZ-Nr. 1000 am 05.02.2024
  - GOZ-Nr. 1010 am 30.05.2024
  - GOZ-Nr. 1010 am 29.08.2024
  - GOZ-Nr. 1010 am 26.11.2024
  - GOZ-Nr. 1000 frühestens am 06.02.2025 erneut berechnungsfähig
  - GOZ-Nr. 1010 frühestens am 31.05.2025 erneut berechnungsfähig
- **Abgrenzung zwischen den GOZ-Nrn. 0010, 1000/1010, 4000 und 4005:**
  - GOZ-Nr. 0010 = lediglich ein orientierender Parodontalbefund (visuelle Bewertung)
  - GOZ-Nr. 1000 = Erhebung eines Mundhygienestatus (Feststellung der Mundhygienesituation)
  - GOZ-Nr. 4005 = Erhebung eines Gingivalindex/Parodontalindex
  - GOZ-Nr. 4000 = Parodontalstatus (Dokumentation des aktuellen Parodontalbefundes)
- delegierbare Leistung an dafür ausgebildetes und qualifiziertes Prophylaxe-Personal (Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde [ZHG] § 1 Abs. 5)
- Wird ein beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisung zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten und Dysfunktionen gemäß GOZ-Nr. 6190, das nicht zur Vermeidung von Karies- und Parodontalerkrankungen dient, neben der GOZ-Nr. 1000 berechnet, muss der Zeitaufwand hierfür außerhalb der 25 Minuten für die Leistungserbringung der GOZ-Nr. 1000 erfolgen.
  Hinweis: Die GOZ-Nr. 6190 ist **nicht** in derselben Sitzung mit der GOZ-Nr. 0010 berechnungsfähig, jedoch in derselben Sitzung mit den GOÄ-Nrn. 5 und 6.

Zusätzlich möglich[1]

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6) (sofern anderer Zweck als Individualprophylaxe)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1) (sofern anderer Zweck als Individualprophylaxe)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Erstellung eines Heil- und Kostenplans (GOZ-Nr. 0030)
- lokale Fluoridierung (GOZ-Nr. 1020)
- lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung/initialen Kariesbehandlung mit individuell gefertigter Schiene (GOZ-Nr. 1030)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000) (sofern anderer Zweck als Individualprophylaxe)
- Gingival-/Parodontalindex (GOZ-Nr. 4005)
- Mundbehandlung (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung scharfer Zahnkanten (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- Entfernen harter/weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050/4055)
- Kontrolle nach Leistungen gemäß den GOZ-Nrn. 1040, 4050/4055 (GOZ-Nr. 4060)
- klinische Funktionsanalyse (GOZ-Nr. 8000) (sofern anderer Zweck als Individualprophylaxe)
- beratendes/belehrendes Gespräch mit Anweisung zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten (GOZ-Nr. 6190); jedoch nicht berechnungsfähig, wenn in derselben Sitzung die GOZ-Nr. 0010 berechnet wird

Nicht abrechenbar[2]

- Die GOZ-Nrn. 1000 und 1010 sind nicht nebeneinander in einer Sitzung berechnungsfähig. Es sei denn, die Kontrolle und das selbstständige Üben erfolgen im Anschluss der vollständigen Leistungserbringung der GOZ-Nr. 1000, dann ist die GOZ-Nr. 1010 am gleichen Behandlungstag (jedoch nicht in gleicher Sitzung!) berechnungsfähig. Voraussetzung: Die in den Leistungsbeschreibungen der Nrn. 1000 und 1010 vorgeschriebene Dauer ist einzuhalten.
- in gleicher Sitzung mit GOÄ-Nrn. 1, 5, 6 und den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000, wenn diese Leistungen im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Individualprophylaxe stehen
- für eine Gruppenprophylaxe
- für einen schriftlichen Diätplan (GOÄ-Nr. 76)
- neben der GOÄ-Nr. 3 (eingehende Beratung)

1 Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)
2 Liste ggf. nicht abschließend

Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ[1]

- Kontrolle des Übungserfolges (Leistungsinhalte der GOZ-Nr. 1010), mehr als dreimal innerhalb eines Jahres als notwendige Leistung
- Kariesrisikotest
- mikroskopische Untersuchungen

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der S3-Leitlinie laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe

- Die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) – (Beschluss-Nr. 54)
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 4005a
    Leistungsbestandteil: Für die 3. und 4. Erhebung innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
    Hinweis: Für den Ausdruck (Papierform) des PSI ist keine Analoggebühr vorgesehen!

- Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (gemäß S3-Leitlinie), einschließlich Dokumentation (z. B. von ParoStatus®) – (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext = „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 8000a
    Leistungsbestandteil: Einmal je PAR-Strecke berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig.

- Aushändigung des Status (gemäß Analog-Nr. 8000a) auf Wunsch des Patienten – Ausfertigung PAR-Formblatt (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext = „Ausfertigung PAR-Formblatt“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 4030a
    Leistungsbestandteil: Ausdruck des PAR-Status gemäß Analog-Gebühr GOZ-Nr. 8000a auf Wunsch des Patienten.

- parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) – (Beschluss-Nr. 58)
  - empfohlener Leistungstext = „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 2110a
    Leistungsbestandteil: 1× je PAR-Strecke berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben anderen Gesprächs- und Beratungsleistungen berechnungsfähig.

- antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext = „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 3010a
- antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext = „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 4138a

  Hinweis: Nicht neben GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.
  Hinweis: Neben GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060, 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

- Befundevaluation (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlener Leistungstext = „Befundevaluation – PAR“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 5070a
    Leistungsbestandteil: Erneute Dokumentation des klinischen Befundes und die Aufklärung des Patienten über weitere UPT-Maßnahmen.
    Hinweis: Je nach Schweregrad bis zu dreimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4000, 4005 und den Gesprächs- und Beratungsleistungen berechenbar.

- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext = „Subgingivale Instrumentierung – UPT“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 0090a

- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext = „Subgingivale Instrumentierung – UPT“
  - empfohlene Analoggebühr = GOZ-Nr. 2197a

  Hinweis: Nicht neben GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.
  Hinweis: Neben GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060, 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

1 Liste ggf. nicht abschließend

E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums

Allgemeine Bestimmungen

1. Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig
2. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z. B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial und Materialien zur Fixierung von Membranen sind gesondert berechnungsfähig.

4000

Punktzahl: 160 | 1,0-fach: 9,00 € | 2,3-fach: 20,70 € | 3,5-fach: 31,50 €

Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus

Abrechnungsbestimmung:

Die Leistung nach der Nummer 4000 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.

Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.

- für das Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus
- je Parodontalstatus, maximal zweimal innerhalb eines Jahres

Hinweise

- Für die Erstellung eines Parodontalstatus gibt es derzeit kein vorgeschriebenes Formblatt. Es kann ein praxiseigenes Formblatt oder das Formular der GKV verwendet werden.
- Die GOZ-Nr. 4000 ist je Parodontalstatus berechnungsfähig, jedoch maximal zweimal jährlich. Weitere notwendige Befundaufnahmen sind analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.
- Eine genaue Vorschrift, welche Befunde zu dokumentieren sind, gibt es nicht.
- Ein bestimmter zeitlicher Abstand für die erneute Berechnung der GOZ-Nr. 4000 ist nicht vorgeschrieben. **Beispiel:** Innerhalb eines Jahres wurde die GOZ-Nr. 4000 am 29.05. und am 17.09. erbracht. Für die erneute Berechnung muss ein Jahr vergangen sein, frühestens ist die GOZ-Nr. 4000 wieder am 30.05. des Folgejahres möglich.
- Ein Parodontalstatus stellt keinen Heil- und Kostenplan dar, die GOZ-Nrn. 0030 oder 0040 sind, sofern erbracht, zusätzlich berechnungsfähig.
- Die GOZ-Nr. 4000 ist neben den GOZ-Nrn. 1000, 1010 und 4005 berechnungsfähig, sofern die Leistungen **nicht** im selben Zusammenhang erbracht worden sind (Dokumentation in EDV/Kartei, Begründung auf der Rechnung erforderlich).
- auch dann berechnungsfähig, wenn laut Parodontalstatus keine Behandlungsnotwendigkeit besteht

Specials

- **Abgrenzung der GOZ-Nr. 4000 zu den GOZ-Nrn. 4005, 0010, 1000:**
  - **GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)**
    Erstellung eines Parodontalstatus zur Ermittlung und Dokumentation des aktuellen Parodontalbefundes
  - **GOZ-Nr. 4005 (Erhebung Gingival-/Parodontalindex)**
    Grad-Einteilung aufgrund eines Screenings zur Einschätzung des Schweregrads und den Behandlungsbedarf einer möglichen Parodontalerkrankung (z. B. PSI-Status)
  - **GOZ-Nr. 0010 (eingehende Untersuchung)**
    Eingehende Untersuchung mit visueller Bewertung des Parodontiums
  - **GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus)**
    Erstellung eines Mundhygienestatus zur Feststellung der Mundhygienesituation
  - **Analoggebühr GOZ-Nr. 8000a (PAR-Diagnostik gemäß S3-Leitlinie, analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)**
    Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading gemäß S3-Leitlinie
- **Abgrenzung der GOZ-Nr. 4000 zu den GOZ-Nrn. 0030 und 0040:**
  - **GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)**
    Inhalt ist lediglich die Dokumentation des Parodontalbefundes.
  - **GOZ-Nrn. 0030 und 0040 (Heil- und Kostenplan)**
    Inhalt ist die schriftliche Heil- und Kostenplanung nach erfolgter Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen.
    Tipp: Die Anfertigung von Situationsmodellen und die Befundaufnahme sind gesondert berechnungsfähig.
- **Abgrenzung der GOZ-Nr. 4000 zur Parodontaldianostik einschließlich Staging und Grading als Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ:**
  - **GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)**
    Inhalt ist lediglich die Dokumentation des Parodontalbefundes. Ein bestimmtes Formblatt oder der genaue Dokumentationsumfang sind nicht vorgeschrieben.
  - **PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation gemäß § 6 Abs. 1 GOZ**
    Vorgeschrieben sind die Verwendung der Formblätter gemäß S3-Leitlinie (Blatt 1 und Blatt 2), die Dokumentation der allgemeinen und parodontalspezifischen Anamnese, die Diagnose, das Stadium der Parodontalerkrankung, das Ausmaß und die Verteilung der Erkrankung (Stadium), der Grad der Erkrankung, Hinweise zu Diabetes, Tabakkonsum, Sondierungstiefen, Blutung, Lockerungsgrad, Pusaustritt, Behandlungsplanung usw.

Zusätzlich möglich[1]

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt, (GOÄ-Nr. 60, ggf. zzgl. Zuschlag E–H)
- kurze Bescheinigung (GOÄ-Nr. 70)
- ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (GOÄ-Nr. 75)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Mundhygienestatus, Kontrolle (GOZ-Nrn. 1000/1010 [sofern nicht im selben Zusammenhang])
- Gingivalindex/Parodontalindex (GOZ-Nr. 4005)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Kontrolle/Politur von Füllungen (GOZ-Nr. 2130)
- Mundbehandlung (GOZ-Nr. 4020)
- Beseitigung scharfer Zahnkanten (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- Entfernen weicher/harter Beläge (GOZ-Nrn. 4050, 4055)
- Kontrolle nach Entfernung harter/weicher Beläge oder professioneller Zahnreinigung (GOZ-Nr. 4060)
- Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- subgingivale medikamentöse Lokalapplikation (GOZ-Nr. 4025)
- Einschleifmaßnahmen (GOZ-Nrn. 4030/4040)
- beratendes/belehrendes Gespräch mit Anweisung zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten (GOZ-Nr. 6190)
  Hinweis: nicht in gleicher Sitzung neben GOZ-Nr. 0010
- Probeexzision (GOÄ-Nr. 2401)
- Speicheltests gemäß § 6 Abs. 1 und 2 GOZ
- Entnahme, ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)

1 Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)

Nicht abrechenbar[1]

- für die Erstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans (GOZ-Nrn. 0030 oder 0040)
- für das Erstellen eines Mundhygienestatus (GOZ-Nr. 1000)
- für das Erstellen eines Gingivalindex und/oder Parodontalindex (z. B. PSI) (GOZ-Nr. 4005)
- für die Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- in derselben Sitzung mit der Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ[2]

- aMMP-8-PerioMarker® -Schnelltest zur Parodontitis-Früherkennung
- Anwendung elektromechanischer Verfahren zur Parodontaldiagnostik (Periotest)
- CMD-Screening zur Überprüfung des Vorhandenseins spezifischer Symptome craniomandibulärer Dysfunktionen
- Erhebung und Dokumentation eines Parodontalstatus mehr als zweimal jährlich
- Full-Mouth-Desinfektion
- Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- Halitosismessung mittels technischer Verfahren
- Parodontitisrisikotest (PRT)
- Mundhygieneunterweisung im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie) gemäß S3-Leitlinie
- Mundhygienekontrolle im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie) gemäß S3-Leitlinie
- vergleichende Auswertung nach Untersuchung des Parodontalzustands im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie), einschließlich Patienteninformation gemäß S3-Leitlinie
- mehr als zweimal innerhalb eines Jahres

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der S3-Leitlinie laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe

- Die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen-Screening-Index PSI) im Rahmen einer unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) (Beschluss-Nr. 54)
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4005a
  - Leistungsinhalt: Für die 3. und 4. Erhebung innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
    Hinweis: Für den Ausdruck des PSI ist keine Analoggebühr vorgesehen!
- Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (gemäß S3-Leitlinie), einschließlich Dokumentation (z. B. von ParoStatus®) (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext: „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 8000a
  - Leistungsbestandteil: 1 x je PAR-Strecke berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben der GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig.
- Aushändigung des Status (gemäß Analog-Nr. 8000a) auf Wunsch des Patienten – Ausfertigung PAR-Formblatt (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext: „Ausfertigung PAR-Formblatt“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4030a
  - Leistungsbestandteil: Ausdruck des PAR-Status gemäß Analoggebühr GOZ-Nr. 8000a auf Wunsch des Patienten.
- parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) (Beschluss-Nr. 58)
  - empfohlener Leistungstext: „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 2110a
  - Leistungsbestandteil: 1 x je PAR-Strecke berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben anderen Gesprächs- und Beratungsleistungen berechnungsfähig.
- antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext: „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 3010a
- antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext: „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4138a
    Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.
    Hinweis: Neben den GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060 und 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

1 Liste ggf. nicht abschließend
2 Liste ggf. nicht abschließend

4000

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der S3-Leitlinie laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe

- Befundevaluation (BEV) (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlene Leistungstext: „Befundevaluation – PAR“ (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 5070a
  - Leistungsbestandteile: Erneute Dokumentation des klinischen Befunds und die Aufklärung des Patienten über weitere UPT-Maßnahmen.
    Hinweis: Je nach Schweregrad bis zu 3 x innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4000, 4005 und den Gesprächs- und Beratungsleistungen berechenbar.
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext: „Subgingivale Instrumentierung – UPT“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 0090a
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext: „Subgingivale Instrumentierung – UPT“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 2197a
    Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.
    Hinweis: Neben den GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060 und 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

4005

Punktzahl: 80 | 1,0-fach: 4,50 € | 2,3-fach: 10,35 € | 3,5-fach: 15,75 €

Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen Screening-Index PSI)

Abrechnungsbestimmung:

Die Leistung nach der Nummer 4005 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.

- für die Erstellung eines Gingivalindex oder Parodontalindex
- Dokumentation und Auswertung
- maximal zweimal innerhalb eines Jahres

Hinweise

- für die Erhebung mindestens eines Gingivalindex oder Parodontalindex
- Die GOZ-Nr. 4005 ist maximal zweimal jährlich berechnungsfähig. Weitere notwendige Befundaufnahmen sind analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.
- Ein bestimmter Abstand für die erneute Berechnung der GOZ-Nr. 4005 ist nicht vorgeschrieben.
- Ein Gingivalindex/Parodontalindex stellt keinen Heil- und Kostenplan dar, die GOZ-Nrn. 0030 oder 0040 sind, sofern erbracht, zusätzlich berechnungsfähig.
- auch in gleicher Sitzung mit GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig
- auch dann berechnungsfähig, wenn laut erhobenem Gingivalindex/Parodontalindex keine Behandlungsnotwendigkeit besteht
- Die GOZ-Nr. 4005 ist auch bei Kindern und Jugendlichen berechnungsfähig.

Specials

- **Abgrenzung der GOZ-Nr. 4000 zu den GOZ-Nrn. 4005, 0010, 1000:**
  - **GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)**
    Erstellung eines Parodontalstatus zur Ermittlung und Dokumentation des aktuellen Parodontalbefundes
  - **GOZ-Nr. 4005 (Erhebung Gingival-/Parodontalindex)**
    Grad-Einteilung aufgrund eines Screenings zur Einschätzung des Schweregrads und den Behandlungsbedarf einer möglichen Parodontalerkrankung (z. B. PSI-Status)
  - **GOZ-Nr. 0010 (eingehende Untersuchung)**
    Eingehende Untersuchung mit visueller Bewertung des Parodontiums
  - **GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus)**
    Erstellung eines Mundhygienestatus zur Feststellung der Mundhygienesituation
  - **Analoggebühr GOZ-Nr. 8000a**
    Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading gemäß S3-Leitlinie

Specials

- **Abgrenzung der GOZ-Nrn. 4005 zu den GOZ-Nrn. 0030 und 0040:**
  - **GOZ-Nr. 4005 (Erhebung Gingival-/Parodintalindex)**
    Nur die Dokumentation für die Erhebung des Pardontal- oder Gingivalindex ist mit der Gebühr abgegolten.
  - **GOZ-Nrn. 0030 und 0040**
    Die schriftliche Heil- und Kostenplanung im Anschluss nach einer Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen ist Leistungsbestandteil.
    Hinweis: Die Befundaufnahme und die Planungsmodelle sind zusätzlich zu den GOZ-Nrn. 0030/0040 berechnungsfähig.

Zusätzlich möglich[1]

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt, (GOÄ-Nr. 60, ggf. zzgl. Zuschlag E–H)
- kurze Bescheinigung (GOÄ-Nr. 70)
- ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (GOÄ-Nr. 75)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Vitalitätsprüfung (GOZ-Nr. 0070)
- Mundhygienestatus, Kontrolle (GOZ-Nrn. 1000/1010)
- Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040)
- Kontrolle/Politur von Füllungen (GOZ-Nr. 2130)
- Beseitigung scharfer Zahnkanten (GOZ-Nr. 4030)
- Beseitigung grober Vorkontakte (GOZ-Nr. 4040)
- Entfernen weicher/harter Beläge (GOZ-Nrn. 4050, 4055)
- Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen (GOZ-Nr. 4020)
- subgingivale medikamentöse Lokalapplikation (GOZ-Nr. 4025)
- Probeexzision (GOÄ-Nr. 2401)
- Speicheltests gemäß § 6 Abs. 1 und 2 GOZ
- Entnahme, ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung (GOÄ-Nr. 298)

Nicht abrechenbar[2]

- für die Erstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans (GOZ-Nr. 0030 oder 0040)
- für das Erstellen eines Mundhygienestatus (GOZ-Nr. 1000)
- für das Erstellen und Dokumentation eines Parodontalstatus (GOZ-Nr. 4000)
- mehr als zweimal innerhalb eines Jahres (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- für die Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)

Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ[3]

- aMMP-8-PerioMarker®-Schnelltest zur Parodontitis-Früherkennung
- Anwendung elektromechanischer Verfahren zur Parodontaldiagnostik (Periotest)
- CMD-Screening zur Überprüfung des Vorhandenseins spezifischer Symptome craniomandibulärer Dysfunktionen
- Erhebung und Dokumentation eines Gingivalindex und/oder Parodontalindex mehr als zweimal jährlich
- Full-Mouth-Desinfektion
- Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- Halitosismessung mittels technischer Verfahren
- Parodontitisrisikotest (PRT)
- Mundhygieneunterweisung im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie) gemäß S3-Leitlinie
- Mundhygienekontrolle im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie) gemäß S3-Leitlinie
- vergleichende Auswertung nach Untersuchung des Parodontalzustands im Rahmen der UPT (unterstützenden Parodontitistherapie), einschließlich Patienteninformation gemäß S3-Leitlinie

1 Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)
2 Liste ggf. nicht abschließend
3 Liste ggf. nicht abschließend

4005

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ für die Parodontalbehandlung gemäß der S3-Leitlinie laut des Beratungsforums der BZÄK, PKV und Beihilfe[1]

- Die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z. B. des Parodontalen-Screening-Index PSI) im Rahmen einer unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) (Beschluss-Nr. 54)
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4005a
  - Leistungsinhalt: Für die 3. und 4. Erhebung innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
    Hinweis: Für den Ausdruck des PSI ist keine Analoggebühr vorgesehen!
- Parodontaldiagnostik einschließlich Staging und Grading (gemäß S3-Leitlinie), einschließlich Dokumentation (z. B. von ParoStatus®) (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext: „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 8000a
  - Leistungsbestandteil: 1 x je PAR-Strecke berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben der GOZ-Nr. 4000 berechnungsfähig.
- Aushändigung des Status (gemäß Analog-Nr. 8000a) auf Wunsch des Patienten – Ausfertigung PAR-Formblatt (Beschluss-Nr. 57)
  - empfohlener Leistungstext: „Ausfertigung PAR-Formblatt“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4030a
  - Leistungsbestandteil: Ausdruck des PAR-Status gemäß Analoggebühr GOZ-Nr. 8000a auf Wunsch des Patienten.
- parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) (Beschluss-Nr. 58)
  - empfohlener Leistungstext: „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 2110a
  - Leistungsbestandteil: 1 x je PAR-Strecke berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben anderen Gesprächs- und Beratungsleistungen berechnungsfähig.
- antiinfektiöse Therapie, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - empfohlener Leistungstext: „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 3010a
- antiinfektiöse Therapie, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 55)
  - – empfohlener Leistungstext: „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“
  - – empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 4138a
    Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.
    Hinweis: Neben den GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060 und 1040 zusätzlich berechnungsfähig.
- Befundevaluation (BEV) (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlene Leistungstext: „Befundevaluation – PAR“ (Beschluss-Nr. 59)
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 5070a
  - Leistungsbestandteile: Erneute Dokumentation des klinischen Befunds und die Aufklärung des Patienten über weitere UPT-Maßnahmen.
    Hinweis: Je nach Schweregrad bis zu 3 x innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
    Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4000, 4005 und den Gesprächs- und Beratungsleistungen berechenbar.
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, einwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext: „Subgingivale Instrumentierung – UPT“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 0090a
- nichtchirurgische, subgingivale Belagsentfernung, mehrwurzeliger Zahn (Beschluss-Nr. 56)
  - empfohlener Leistungstext: „Subgingivale Instrumentierung – UPT“
  - empfohlene Analoggebühr: GOZ-Nr. 2197a
    Hinweis: Nicht neben den GOZ-Nrn. 4070 und 4075 berechnungsfähig.
    Hinweis: Neben den GOZ-Nrn. 4050, 4055, 4060 und 1040 zusätzlich berechnungsfähig.

1 Liste ggf. nicht abschließend